

folgenden Gruppen in nur geringer Variation zusammengefaßt: A. Planung, B. Finanzen und Preise, C. Industrie, Handwerk, Energiewirtschaft, D. Bauwesen und Wohnungswesen, E. Verkehrswesen, F. Kommunalwirtschaft, G. Wasserwirtschaft, H. Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, I. Handel und Versorgung, K. Volksbildung, L. Kultur, M. Körperkultur und Sport, N. Gesundheits- und Sozialwesen, O. öffentliche Ordnung und Sicherheit. Durch die örtlichen Volksvertretungen ihrer Organe werden also weitaus die meisten Aufgaben der öffentlichen Gewalt bewältigt. Sie haben sowohl die Aufgabe der Verwaltung als auch der Planung und Kontrolle. Ferner können sie allgemeinverbindliche Beschlüsse erlassen, indessen nur in Bindung an die Beschlüsse der oberen Volksvertretungen.

Einige Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt sind indessen nicht Sache der örtlichen Volksvertretungen. Gewisse zentrale Fachorgane verfügen über einen eigenen Unterbau, sie werden als »nachgeordnete Dienststellen der zentralen Fachorgane« bezeichnet. Dazu gehören die Dienststellen der »Deutschen Volkspolizei«, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Nationalen Volksarmee, der Staatsanwaltschaft, die seit 1952 aus der Justiz ausgegliedert ist³⁸⁶, sowie eine Reihe von Einrichtungen der Wirtschaft, so die volkseigenen Betriebe, die von einem übergeordneten Organ (Volkswirtschaftsrat, Bezirkswirtschaftsrat) geleitet werden, die Banken, die Deutsche Versicherungs-Anstalt, die als Nachfolgerin der fünf Landesversicherungsanstalten als Monopolunternehmen das Sach- und Personen Versicherungsgeschäft betreibt, Einrichtungen des Handels, des Verkehrs- sowie des Post- und Fernmeldewesens. Auch die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion verfügt neben den Inspektionen und Zweiginspektionen für Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft über örtliche Dienststellen: Bezirksinspektionen, Kreisinspektionen und Volkskontrollausschüsse. Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die nachgeordneten Dienststellen der zentralen Fachorgane sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

g) *Die Rechtspflege*

Mit der Abschaffung der Länder wurde auch die Gerichtsorganisation geändert. Artikel 126 wurde insoweit gegenstandslos. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 (GVG)³⁸⁷ der neuen territorialen Einteilung angepaßt. Die Verwaltungsgerichte, die in einigen Ländern errichtet waren, verschwanden auf Anordnung des Ministers des Innern³⁸⁸. Bestehen blieben die Arbeitsgerichte. § 1 GVG von 1952 bestimmte den seitdem unveränderten Aufbau der Gerichtsbarkeit. Die Rechtsprechung wird ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte. § 2 bestimmte generell die Aufgabe der Rechtsprechung als Dienst am Aufbau des Sozialismus, an der Einheit Deutschlands und am Frieden. Damit war der Rechtsprechung erstmals normativ die Aufgabe gestellt, die sie nach der Rechtslehre des Marxismus-Leninismus in der damaligen Epoche zu erfüllen hatte, bereichert um eine nationale Zielsetzung. § 3 beschränkte die ordentliche Gerichtsbarkeit auf

³⁸⁶ Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408).

³⁸⁷ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983).

³⁸⁸ In der Textausgabe von *Hans-Ulrich Hochbaum*, Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik, Ost-Berlin, 1958, heißt es in einer Anmerkung zu Art. 138 der Verfassung: »Die Verwaltungsgerichte sind als Landesgerichte nach dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (...) weggefallen.«